

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1970	Nummer 158
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21240 22304	7. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers Pflegevorschulen	1674
26	9. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere; Libanesisches Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens	1675
764	23. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwendung von Überschüssen der Sparkassen gemäß § 32 des Sparkassengesetzes	1675
764	1. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	1675
7831	7. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Meldepflichtige Tierkrankheiten	1676

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
11. 9. 1970	RdErl. — Landtagswahl 1970; Erstattung der Wahlkosten	1676

I.

21240

22304

Pflegevorschulen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — VI C 1 — 52.51.10 —
u. d. Kultusministers — II A 4.30 — 11:8 Nr. 222/66 —
v. 7. 9. 1970

Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Kultusministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 6. 1966 (SMBL. NW. 21240) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 der Präambel erhält folgende Fassung:
Pflegevorschulen können als öffentliche Schulen oder Ersatzschulen (Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen oder Klasse 10 der Fachoberschulen) oder als freie Bildungseinrichtungen geführt werden.
2. Die Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
Der erfolgreiche Besuch der Klasse A dieser Schulen wird dem Abschluß der Realschule gleichgesetzt; das Abschluszeugnis berechtigt zum Eintritt in Schul- bzw. Berufsausbildungen, für die dieser Abschluß Voraussetzung der Aufnahme ist. Der erfolgreiche Besuch der Klasse B dieser Schulen gilt als Nachweis der hauswirtschaftlichen Grundbildung für alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und sozialpädagogischen Berufsausbildungen und wird gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für hauswirtschaftliche Lehre angerechnet (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1969 (ABl. KM. NW. 1970 S. 50)).
3. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
Träger von Pflegevorschulen können als drittes Ausbildungsjahr der Berufsfachschule (Pflegevorschule) eine Klasse 10 der Fachoberschule errichten.
4. Die Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
Schüler, die die Klasse 10 der Fachoberschule erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Berechtigung zum Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule.
5. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
Lehrpläne, Stundentafeln, Richtlinien, Klassenstärken und Berechtigungen sind für die Berufsfachschule (Pflegevorschule) und die Klasse 10 der Fachoberschule durch besondere Runderlasse geregelt (s. RdErl. d. KM. v. 30. 12. 1969 — IV B 4. 74 — 54:0 Nr. 4145/69,
RdErl. d. KM. v. 2. 4. 1969 — I B 1.30 — 11:4 — 721/69 —,
RdErl. d. KM. v. 18. 6. 1969 — IV A 6. 70 — 70:2 — 2558/69 und
RdErl. d. KM. v. 5. 3. 1970 — I A 2 I A 4 36—20 — 25:0 Nr. 5681/70.).
6. In Nummer 5 Ziffer 1 wird in der vorletzten und der letzten Zeile das Wort: „Jugendleiter(innen)“ ersetzt durch die Worte: „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen (Jugendleiter(innen))“.
7. Die Nummer 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
3. in 2 Jahrgangsklassen mindestens 24 Teilnehmer oder in 3 Jahrgangsklassen zusammen mindestens 36 Teilnehmer haben,
8. In Nummer 5.1 Zeile 3
wird das Wort: „Volksschule“ durch das Wort: „Hauptschule“ ersetzt.
9. In Nummer 5.2 Zeile 1
wird das Wort: „drei“ durch das Wort: „zwei“ ersetzt.
10. In Nummer 5.2 Zeile 6
werden die Worte: „zwei Jahren“ durch die Worte: „einem Jahr“ ersetzt.
11. Die Nummer 5.2 wird durch folgenden Schlußabsatz ergänzt:
Träger von Pflegevorschulen können ein drittes Jahr einrichten (soziales Aufbaujahr, Schwesternvorschule), und zwar insbesondere
 - a) für Pflegevorschüler nach 2jährigem Besuch der freien Bildungseinrichtung oder Berufsfachschule (Pflegevorschule) — Klasse B —, wenn dies zur weiteren Persönlichkeitsreife und beruflichen Grundbildung geeignet erscheint, und für Schüler, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung für die Zulassung zu a) Fach- und Höheren Fachschulen für sozialpflegerische, sozialpädagogische und soziale Berufe, b) Ausbildungsstätten für Privatmusiklehrer (s. RdErl. d. KM. v. 4. 2. 1969 — III C 40—12:0 — 2483/68 — ABl. KM. S. 75 —),
 - c) für Bewerber mit anderem Werdegang (auch Realschüler), wenn dies zur Förderung der Persönlichkeitsreife und Ergänzung der beruflichen Grundbildung geeignet erscheint.
12. In Nummer 5.3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
Während des zweijährigen Lehrganges sind mindestens 1867 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht zu erteilen. Die Stundenzahl erhöht sich bei einem dreijährigen Lehrgang auf mindestens 2800 Stunden. Hierauf kann der in der Berufsschule oder in anderen Ausbildungsstätten erteilte Unterricht angerechnet werden.
13. In Nummer 5.4 Zeile 1 und Zeile 13
wird jeweils das Wort: „dreijährigen“ durch das Wort: „zweijährigen“ ersetzt.
14. Die Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
5.5 1. Die Teilnehmer der Pflegevorschule sind berufsschulpflichtig. Sie sollen in den Berufsschulen in besonderen Fachklassen unterrichtet werden. Es können Bezirksfachklassen gebildet werden.
2. Schüler, die den Hauptschulabschluß nach dem 9. Schuljahr erlangt haben, können die Abschlußprüfung der Pflegevorschule nach 2 Jahren ablegen und erhalten bei Bestehen der Prüfung das Abschluszeugnis der Pflegevorschule.
3. Die Berufsschulpflicht endet nach zweijährigem Besuch der Fachklasse (Bezirksfachklasse), sofern an der Pflegevorschule im dritten Ausbildungsjahr mit Genehmigung des Kultusministers mindestens fünf Wochenstunden theoretischer Unterricht erteilt wird.
4. Bei zweijähriger Dauer des Lehrganges endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Fachklasse (Bezirksfachklasse) für Teilnehmer der Pflegevorschule, die in eine weiterführende Schule, in eine Krankenpflegeschule, Kinderkrankenpflegeschule, Schule für Krankenpflegehilfe oder in eine andere Fachschule übergehen.
15. In Nummer 6 Zeile 1
wird das Wort: „dreijährigen“ gestrichen.
16. In Nummer 6 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
Teilnehmer der Pflegevorschulen können nach zweijährigem Besuch als Nichtschüler zu den staatlichen Abschlußprüfungen der Berufsfachschulen (Pflegevorschulen) Klasse B und nach dreijährigem Besuch zu den Abschlußprüfungen der Klasse A der Berufsfachschule (Pflegevorschule) zugelassen werden.
17. In Nummer 6
wird Absatz 3 gestrichen.
18. In Nummer 8 Zeile 4
wird das Wort: „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort: „Berufsaufbauschule“ werden die Worte: „oder Klasse 10 der Fachoberschule“ eingefügt.
19. In der Anlage (Zeugnis) Zeile 4 werden die Worte: „drei Jahre“ gestrichen.

26

Ausländerrecht**Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere
Libanesisches Document de Voyage pour les Réfugiés
Palestiniens**RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1970 —
I C 343.63 — 09 a

Die libanesischen Behörden stellen Palästina-Flüchtlingen ein Document de Voyage pour les Réfugiés Palestiniens aus. Dieses Paßersatzpapier enthält keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit der ggf. mitaufgenommenen Ehefrau des Inhabers. Ferner ist die Eintragung des Hausnamens und der Geburtstage der ggf. ebenfalls mitaufgenommenen Kinder nicht vorgesehen. Da das Ausweisungspapier im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in den Libanon berechtigt und die libanesischen Auslandsvertretungen ermächtigt sind, es ohne Rückfrage um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Verlängerung während seiner Gültigkeitsdauer beantragt wird, wird es als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Voraussetzung dabei ist allerdings, daß sich sein Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstaben a (Hausname der evtl. miteingetragenen Kinder), b (Geburtstage der evtl. miteingetragenen Kinder), c (Staatsangehörigkeit der evtl. miteingetragenen Ehefrau) werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv Ausnahmen zugelassen.

— MBl. NW. 1970 S. 1675.

764

**Verwendung
von Überschüssen der Sparkassen
gemäß § 32 des Sparkassengesetzes**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 28. 8. 1970 — II:A 1 — 182 — 59 — 58:70

Mein RdErl. v. 28. 11. 1967 (SMBL. NW. 764) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1675.

764

**Mustersatzung
für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 1. 9. 1970 — II:A 1 — 182 — 59 — 60:70

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604 / SGV. NW. 764) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Mustersatzung erlassen:

§ 1**Name und Sitz**

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2**Gewährträger**

(1) Gewährträger der Sparkasse ist

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

§ 3**Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuß,
- c) der Vorstand.

§ 4**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und
- b) weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

(4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Sparkassengesetz bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5**Kreditausschuß**

(1) Der Kreditausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) weiteren Mitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Der Kreditausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6**Sitzungsgeld**

(Die näheren Bestimmungen sind nach § 20 Sparkassengesetz zu treffen.)

§ 7**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus Person(en).

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche beratend tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder solcher privatrechtlicher Kreditinstitute, die unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehen.

§ 8**Stellvertreter**

(1) Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter bestellen.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9**Ausleihbezirke**

Das bei der Gewährung von Darlehen und Krediten nach der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung — SpkVO —) vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692 / SGV. NW. 764) maßgebliche Gebiet umfaßt

a) im Falle des § 20 Abs. 1 dieser Verordnung das Gebiet des Gewährträgers und

- b) im Falle des § 20 Abs. 4 dieser Verordnung das Gebiet des Gewährträgers und
- c) im Falle des § 24 Abs. 1 dieser Verordnung das Gebiet des Gewährträgers und

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind (Zeitungen oder Amtsblätter) zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in (Zeitung oder Amtsblatt) bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 11

Auslegung der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1675.

7831

Meldepflichtige Tierkrankheiten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 9. 1970 — I C 2 — 2000 — 3335

Die Kreisordnungsbehörde übersendet die Zusammenstellungen meldepflichtiger Tierkrankheiten nach dem Muster der Anlage zu § 3 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April 1970 (BGBl. I S. 443) bis zum 5. April und 5. Oktober jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung an den Regierungspräsidenten.

- T. Der Regierungspräsident legt mir bis zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres je 2 Ausfertigungen, gesammelt von allen Kreisen seines Bezirks, vor.

Fehlanzeige ist erforderlich.

— MBl. NW. 1970 S. 1676.

II.

Innenminister

Landtagswahl 1970
Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1970 —
I B 1/20 — 11. 70. 24

I. Allgemeines

Auf Grund des § 40 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966

(GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 1110 — werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahlberechtigten je Pf
I	bis 25 000	28
II	über 25 000 bis 100 000	32
III	über 100 000	36

Der Berechnung der Erstattungsbeträge liegen die Zahlen der Spalte A der Anl. 22 der Landeswahlordnung zugrunde. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden über den Oberkreisdirektor überwiesen.

II. Kosten der Kreiswahlleiter

Die Kosten der Kreiswahlleiter werden von den Verwaltungsbezirken getragen, in denen sie entstanden sind, also von den Verwaltungsbezirken des Wahlkreises.

Bei der Erstattung an die Gemeinden ist hiernach im einzelnen wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, werden die Kosten des Kreiswahlleiters von der dem Oberkreisdirektor zur Erstattung an die Gemeinden überwiesenen Summe abgezogen. Der verbleibende Betrag ist unter Aufrechterhaltung der gemäß § 40 LWahlG festgesetzten Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises aufzuteilen.

2. In Wahlkreisen, die mehrere Kreise oder kreisfreie Städte oder Teile von solchen umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter unter Zugrundelegung der Zahlen der Wahlberechtigten in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anl. 22 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kosten des Kreiswahlleiters und fordert die Erstattung dieser Beträge bei den Oberkreisdirektoren oder Oberstadtdirektoren seines Wahlkreises an.

In den Kreisen sind die nach Abzug des Anteils der Kosten des Kreiswahlleiters verbleibenden Erstattungsbeträge durch die Oberkreisdirektoren nach den vorstehend zu Nr. 1 niedergelegten Grundsätzen, also unter Berücksichtigung der Staffelung nach Gemeindegrößen, zu verteilen.

2. In Wahlkreisen, die nur den Bezirk einer kreisfreien Stadt (ganz oder teilweise) umfassen, entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

An die Regierungspräsidenten,
Kreiswahlleiter,
Kreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1970 S. 1676.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.